

(Abg. Lange [Leipzig].)

(A) Juristen, Ärzte, Staatsdiener usw. Versammlungen ab? Das ist doch etwas Selbstverständliches, noch dazu jetzt, bei den Wahlen. Man scheint es ja geradezu übelzunehmen, wenn wir nicht in alle Versammlungen gehen. Ich meine, das bedarf keiner behördlichen Erlaubnis nach der heutigen Rechtslage. Nach § 26 der Verfassung in Sachsen stehen doch die Rechte der Landeseinwohner für alle gleichermaßen unter dem Schutze der Verfassung. Freilich, den Wortlaut der preußischen Verfassung in § 27 hat die sächsische Verfassung nicht. § 27 der preußischen Verfassung lautet:

„Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern“

Wenn das auch nicht wörtlich in der sächsischen Verfassung steht, so fürchtete ich doch, unser hohes Kultusministerium zu beleidigen, wenn ich annähme, daß das Ministerium in Sachsen, in dem Mutterlande der Reformation, rückständig sein wollte gegenüber Preußen.

(Sehr richtig! links.)

Nachdem nun das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts sich veranlaßt gesehen hat, die Schulinspektionen am 6. Februar anzuweisen, das Verhalten der Lehrer und ihre Beteiligung an den Debatten in den Versammlungen einer Prüfung zu unterziehen und nach den Ergebnissen Entschließung zu fassen, ist darauf eine hochnotpeinliche Untersuchung an verschiedenen Orten eingeleitet worden. In Dresden wurde gegen fünf Lehrer die Untersuchung eingeleitet. Nach einer Mitteilung des „Leipziger Tageblattes“ wurden ihnen die Fragen vorgelegt: Wie seid ihr in die Versammlung gekommen?

(Weiterkeit links.)

Kennt ihr das verbreitete Flugblatt, in dem zu der Versammlung eingeladen war? Seid ihr im Auftrage der anderen Lehrer, der Organisation dagewesen? Habt ihr euch mit von den Sätzen erhoben, als des Ablebens des Abgeordneten Singer gedacht wurde? Meine Herren! Ich habe mancher Versammlung angewohnt; selbst die Organe der Polizei erheben sich von ihren Sätzen, wenn irgend eines Toten gedacht wird. Ob das den Lehrern verübelt werden sollte, wenn sie den Abgeordneten Singer, der damals gerade gestorben war, durch Erheben von den Sätzen geehrt hätten, lasse ich dahingestellt, befragt wurden sie. Ferner: ob sie an der Leitung der Versammlung teilgenommen, ob sie zu der Versammlung besonders eingeladen waren, ob sie reservierte Plätze gehabt haben, ob sie sich von

Anfang an in der Versammlung schon zum Worte gemeldet haben, ob sie vorgemerkt worden sind. Was haben Sie ausgeführt in Ihrer Rede? Dann wurde gefragt: Haben Sie noch etwas dazu zu bemerken, und wie haben Sie sich zu der Resolution verhalten, die dort angenommen worden ist? Das alles wurde stenographiert und protokolliert und mit dem Berichte des überwachenden Polizeibeamten verglichen, und dann wurde den fünf Delinquenten von der Schulinspektion eine Ermahnung erteilt.

Das Besserungsverfahren, das § 23, 3 des Volksschulgesetzes vorsieht, hat als ersten Grad die Ermahnung. Da aber nun so recht herzlich wenig Schuld und Unrecht an ihnen gefunden wurde, kam man dazu, anzuordnen und zu erklären, daß diese Ermahnung außerhalb des Disziplinarverfahrens geschehen sei. Im Gesetze ist dies überhaupt nicht vorgesehen. Es war die Schulinspektion, der Königl. Schulinspektor mit dem Stadtrat, die zusammen die Schulinspektion bilden. Der Schulinspektion ist in § 35 des Schulgesetzes ihre Wirksamkeit vorgeschrieben, und da heißt es, daß sie das Disziplinarverfahren resp. auch das Besserungsverfahren in den Grenzen von § 23 zu leiten habe. § 23 kennt aber väterliche Ermahnungen nicht; wenn also die Schulinspektion private Ermahnungen erteilt, so liegt das außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen. (D)

Nun kommt noch eins in Frage. In der Ausgabe des Königl. Schulgesetzes, bearbeitet von dem Herrn Geh. Regierungsrat Streckshmar, der ja ein Fachmann ersten Ranges ist, heißt es in der Erläuterung unter 9 zu § 23, daß auch die in Abs. 3 erwähnte Ermahnung, die den ersten Grad des Besserungsverfahrens bildet, lediglich der Schulinspektion zusteht. Die private Ermahnung des Gesetzes von 1835 ist bei der Revidierung des Gesetzes im Jahre 1873 als der erste Grad des Besserungsverfahrens in das jetzige Schulgesetz aufgenommen worden. Die private Ermahnung außerhalb des Besserungsverfahrens kennt unser jetziges Gesetz überhaupt nicht. Wenn also die Schulbehörden hier erklären: ihr seid zwar ermahnt worden, aber, Kinders, das soll nicht wehtun, das ist keine Strafe, so ist das schon das Bekenntnis, daß man gesetzlich die Sache nicht begründen kann. Entweder mußte Freisprechung erfolgen oder der erste Grad des Besserungsverfahrens erteilt werden, ein Mittelding kann es nicht geben.

Begründet wird diese außerordentliche Ermahnung aber damit, daß die Ausführungen der Betreffenden in den Versammlungen zwar nicht zu beanstanden seien,